



Az.:53.0119/13-Iv/Str

Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerkes Leverkusen

1. Tenor

Auf Antrag der Firma AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma AVEA GmbH & Co. KG wird gemäß § 16 BImSchG i. V. m. dem § 2 sowie Nr. 8.1 b Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerkes Leverkusen in 51373 Leverkusen, Im Eisholz 12, Gemarkung Bürrig, Flur 11, Flurstücke 618, 621 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Umbau des vorhandenen Müllbunkers und Schlackenbunkers durch Verlängerung in östlicher Richtung ,damit Erhöhung der Lagermenge im Müllbunker um 5000m³ und im Schlackebunker um 1700 m³,
- Errichtung eines Massivtreppenhauses zur Erschließung des Bunkeranbaus,
- Ersatz der vorhandenen Müllbunker-Brückenkrananlagen
- Ersatz der vorhandenen Schlacken-Brückenkrananlage,
- Rückbau der bestehenden, stillgelegten Luftkühleranlage (LUKO I,II
- Rückbau des bestehenden Bunkerüberbaus

Die bereits genehmigte maximale Verbrennungskapazität von Abfällen von 32 Mg Abfall / h wird nicht verändert.

Der genehmigte Abfallartenkatalog der in der Müllverbrennungsanlage behandelten Abfälle wird nicht erweitert.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 BauO NW für die baulichen Maßnahmen ein.

Die Genehmigung schließt des weiteren die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 37/66 der Stadt Leverkusen ein.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der mit ihm verbundenen und durch die sachverständigen Behörden und Stellen geprüften Antragsunterlagen, soweit durch die Nebenbestimmungen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Änderung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.

Die übrigen z. Z.. gültigen Genehmigungen für das Müllheizkraftwerk Leverkusen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung begonnen wird und innerhalb von zwei weiteren Jahren die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können gemäß § 18 BImSchG aus wichtigem Grund verlängert werden.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Einwendungen gegen die Erteilung des Genehmigungsbescheides werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrages und den unter Nr. 5 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung

getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

2. Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Festsetzung der Verwaltungskosten:

Die Festsetzung der Verwaltungskosten ergeht in einem gesonderten Bescheid

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

4.1.1 Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhaltes

Mit Schreiben vom 04.11.2013 stellte die Firma AVEA GmbH & Co. KG einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerkes. Der Umfang des Vorhabens ist im Tenor der Genehmigung aufgeführt.

Die wesentliche Änderung dieser Anlage ist gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit § 2 Anhang Ziffer 8.1.1.1 genehmigungsbedürftig.

Das Müllheizkraftwerk ist aufgegliedert in 22 Betriebseinheiten.

Die wesentliche Änderung beschränkt sich auf die folgenden Betriebseinheiten:

BE 1: Anlieferung und Zwischenlagerung

BE 2: Abfallverbrennungslinien

BE 18: Elektrische Energieversorgung

Die beantragte wesentliche Änderung dient dazu, die Anliefersituation der Abfälle zu optimieren und bessere Homogenisierungsmöglichkeiten der Abfälle zu schaffen.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9.BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie gutachterliche Stellungnahmen zu folgenden Komplexen:

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung

- Schallimmissionsprognose
- Geruchsprognose
- Baugrundgutachten
- Altlastengutachten
- Brandschutzkonzept
- Betrachtungen zur Anwendbarkeit der Störfallverordnung

Der Antrag wurde am 20.01.2014 öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 27.01.2014 bis 26.02.2014 bei der Stadt Leverkusen und der Bezirksregierung Köln aus.

Die Einwendungsfrist endete am 12.03.2014. Innerhalb dieser Frist wurden zwei gleichlautende Einwendungen schriftlich eingereicht.

Während der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen wurden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Insgesamt haben folgende Behörden Stellungnahmen abgegeben bzw. Gutachten erstellt:

Landesamt für Natur Umwelt- und Verbraucherschutz

Stadt Leverkusen:

- Fachbereich Planung und Bauaufsicht
- Feuerwehr
- Gesundheitsamt
- Untere Bodenschutzbehörde^
- Fachbereich Umwelt

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden Stellungnahmen zum Abfallrecht und Bodenschutz (Dezernat 52) sowie zum Arbeitsschutz, zur Anlagensicherheit (Dezernat 55) und zum Wasserrecht (Dezernat 54) eingeholt. Seitens des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln erfolgte eine Prüfung des Antrages im Bereich des technischen Umweltschutzes.

Abgesehen von Vorschlägen für Hinweise und Nebenbestimmungen haben die o. g. Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung

der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

4.1.2 Darstellung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der gem. §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen gem. §§ 11 und 11a der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und ist damit eine Dokumentation des (umweltbezogenen) entscheidungserheblichen Sachverhalts.

Die zusammenfassende Darstellung orientiert sich vom Aufbau her an den betroffenen Schutzgütern und den durch den Antragsgegenstand jeweils hervorgerufenen Auswirkungen.

4.1.2.1 Schutzgüter Luft / Atmosphäre

Eintrag luftfremder Stoffe

Das Vorhaben verursacht keine Änderung der Ablufführung des Müllheizkraftwerkes; der genehmigte Abluftvolumenstrom ändert sich nicht. Es entstehen keine zusätzlichen diffusen Emissionen. Der Bunkerbereich wird auch weiterhin zur Vermeidung diffuser Emissionen unter ständigem Unterdruck gehalten

Auf die Ermittlung der Immissionszusatzbelastung durch Luftschadstoffe konnte deshalb verzichtet werden.

4.1.2.2 Schutzgut Boden

Eintrag luftfremder Stoffe

Es findet keine Änderung bei den Luftschadstoffemissionen statt, somit ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte.

Auswirkungen durch Flächenverbrauch

Es kommt nicht zu zusätzlichen Auswirkungen, da das Vorhaben auf bereits industriell genutzten Boden errichtet und betrieben wird.

Auswirkungen durch Altlasten

Das Vorhaben wird auf einer Altlastenverdachtsfläche mit bekannten Belastungen stattfinden. Das den Antragsunterlagen beigefügte Altlastengutachten enthält eine Gefährdungsabschätzung hinsichtlich Quecksilbergehalt des Bodenaushubs. Eine fachgutachterliche Begleitung des Bodenaushubs ist erforderlich, dies wird durch eine entsprechende Nebenbestimmung zum Genehmigungsbescheid sichergestellt.

4.1.2.3 Schutzgut Wasser

Durch das beantragte Vorhaben treten keine neuen Gesichtspunkte auf.

4.1.2.4 Schutzgut Tiere Pflanzen

Hinsichtlich Luftreinhaltung, Lärmschutz und Lichtemissionen treten durch das Vorhaben keine neuen Gesichtspunkte auf, so dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

4.1.2.5 Schutzgut Landschaft

Änderungen mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Es findet kein landschaftsrechtlicher Eingriff statt.

4.1.2.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auswirkungen durch Luftschadstoffe, Erschütterungen und Flächeninanspruchnahme sind denkbar. Da keine zusätzlichen Immissionen an Luftschadstoffen hervorgerufen werden, sind keine Auswirkungen zu befürchten. Das Gleiche gilt für Erschütterungen, die nur temporär während der Bauphase zu erwarten sind und denen durch technische Maßnahmen entgegengewirkt wird. Eine Beeinflussung durch Flächeninanspruchnahme ist auch nicht zu erwarten, da sich am geplanten Standort keine schützenswerten Kultur- und Sachgüter befinden.

4.1.2.7 Schutzgut Mensch

Die Auswirkungen auf den Menschen ergeben sich mittelbar durch die Belastung der übrigen Schutzgüter. Direkte Auswirkungen auf den Menschen ergeben sich durch die Einwirkungen von Luftverunreinigungen, Lärm, Gerüchen sowie durch den Verkehr. Die durch diese Eingriffstypen resultierenden Belastungen werden im Folgenden untersucht.

Auswirkungen durch Luftschadstoffe

Da keine zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen durch das Vorhaben hervorgerufen werden, sind keine negativen Auswirkungen zu befürchten.

Auswirkungen durch die Emission von Lärm, Licht und Erschütterungen sowie durch den Verkehr

Nachfolgend wird eine Betrachtung der möglichen Auswirkungen der Emission von Lärm, Licht und Erschütterungen durch den beabsichtigten Betrieb der geplanten Anlage auf den Menschen durchgeführt.

Die Antragsunterlagen enthalten eine Schallimmissionsprognose über die Lärmimmissionsbeiträge des Müllheizkraftwerks einschließlich dem dem Vorhaben zuzurechnenden Verkehr.

Im Umfeld des MHKW Leverkusen sind relevante Schallimmissionspunkte (IO) festgelegt worden.

Die genaue Lage der Immissionspunkte sowie detaillierte Informationen zur Berechnung können der Schallimmissionsprognose entnommen werden. Folgende Beurteilungspegel (siehe Tabelle 1) wurden ermittelt:

Tabelle 1

Immissionsort	Immissionsrichtwert nachts dB(A)	Beurteilungspegel / nachts dB(A)
AP 3 Zündhütchenweg 14	40	39
AP 4 Zündhütchenweg 6	40	39
AP 5 Eichenweg 11	40 (48)*	41
AP 6 Altenheim Aquilapark	40	37

*vorherrschendes Fremdgeräusch der Autobahn A 3

Die Ergebnisse zeigen, dass die Immissionsrichtwerte bis auf den Aufpunkt AP 5 eingehalten werden. Der um 1dB(A) über Richtwert liegende Beurteilungspegel wird akzeptiert, da durch an diesem Aufpunkt ständig vorherrschende Fremdgeräusche (Autobahn A 3) keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Anlage zu besorgen sind.

Auswirkungen durch Erschütterungen

Gemäß BImSchG ist auch der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen durch Erschütterungen sicherzustellen. In der Bauphase ist nicht mit außergewöhnlich starken Erschütterungen zu rechnen. Ferner handelt es sich um zeitlich sehr begrenzte Erschütterungen.

Somit ist insgesamt nicht mit erheblichen zusätzlichen Belastungen durch Erschütterungen zu rechnen.

Auswirkungen durch Lichtemissionen

Bezüglich des Aspektes „Emissionen von Licht“ ist auszuführen, dass das Vorhaben im Bereich einer vorhandenen Anlage errichtet wird. Gegenüber dem derzeitigen Zustand auf dem Anlagengelände ergeben sich daher keine wesentlichen Änderungen oder Verschlechterungen hinsichtlich der Lichtemissionen.

Auswirkungen durch Gerüche

Die Antragstellerin hat in einer Geruchsimmisionsprognose dargelegt, dass von der geänderten Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Gerüche zu

besorgen sind. Der Immissionswert gemäß GIRL für die Gesamtbelastung durch Gerüche von 15 % wird nicht überschritten.

4.2 Rechtliche Gründe

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung für die beantragte Anlagenänderung zu erteilen.

4.3 Verfahrensfragen

Gemäß § 2 Abs. 1, Ziffer 1, Buchstabe a der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, durchgeführt.

Der Antrag wurde am 20.01.2014 öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 27.01.2014 bis 26.02.2014 bei der Stadt Leverkusen und der Bezirksregierung Köln aus.

Die Einwendungsfrist endete am 12.03.2014. Innerhalb dieser Frist wurden zwei gleichlautende Einwendungen schriftlich eingereicht.

Das Müllheizkraftwerk ist der Nr. 8.1.1 der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 2 des UVPG zu zuordnen. Es wurde entschieden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Einwendungen wurden am 03.04.2014 im Forum Leverkusen, Agam-Saal erörtert. Es wurden hauptsächlich Einwendungen zur Anlagensicherheit hinsichtlich Anwendbarkeit der Störfallverordnung vorgetragen. In den Verfahrensakten befindet sich eine Ergebnisniederschrift über den Erörterungstermin. In den Einwendungen ging es im Wesentlichen um die Frage der Einstufung von Abfällen im Hinblick auf die Stoffliste des Anhang 1 der Störfallverordnung und damit die um Beurteilung, ob es sich bei dem Müllheizkraftwerk um einen Betriebsbereich im Sinne § 3 Abs. 5a BImSchG handelt.

Die Einwendungen und Anträge zum Inhalt und Umfang der Genehmigungsunterlagen sind - soweit ihnen nicht mit diesem Genehmigungsbescheid durch Festlegung von Nebenbestimmungen entsprochen wurde oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben - als unbegründet zurückzuweisen.

Die Prüfung des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen ergab, dass durch das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden können und durch die anderen Kriterien des § 6 BImSchG erfüllt werden. Die Genehmigung war somit zu erteilen.

4.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV sind bei UVP-pflichtigen Projekten die Auswirkungen der geplanten Anlage auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten und bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Die Genehmigungsbehörde hat die Bewertung der Umweltauswirkungen und deren Berücksichtigung bei der Zulassungsentscheidung in einem einheitlichen Akt der Rechtsanwendung durchgeführt.

Im Hinblick darauf, dass die Exekutive nach dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (nur) an Recht und Gesetz gebunden ist, scheidet allerdings eine Bewertung nach Maßgabe außergesetzlicher Umweltvorsorgegesichtspunkten aus. In so weit kommen als Bewertungsmaßstäbe nur die geltenden Gesetze in Frage.

Die Ausfüllung unbestimmter Gesetzesbegriffe wie etwa der Begriff der Erheblichkeit, ist in Teilbereichen nur unter Rückgriff auf Maßstäbe möglich, die aus der unter Fachleuten herrschenden Auffassung gewonnen werden können.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt deshalb im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung.

4.5 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für den geänderten Betrieb der Anlage vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften überprüft:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere 17. BImSchV
- Bauordnungsrecht
- Wasserhaushaltsgesetz
- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Vorschriften zum sonstigen Wasserrecht
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz

4.5.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen durch die beantragte Änderung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert. Zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Um das beurteilen zu können, hat die Genehmigungsbehörde zunächst untersucht, ob die durch das Vorhaben verursachten Immissionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen.

Da nach § 5 Abs. 1 BImSchG neben der Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, die Pflicht besteht, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu vermeiden, wurden alle Betriebszustände, d.h., der Normalbetrieb und etwaige Störungen in die Überlegungen einbezogen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnungen (12. BImSchV, 13. BImSchV, 17. BImSchV), von Verwaltungsvorschriften (TA Luft, TA Lärm) und sonstigen Erkenntnisquellen (GIRL) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

Die im vorstehenden Rahmen durchgeführten Prüfungen haben auch unter Berücksichtigung der von den Einwendern vorgebrachten Argumenten gezeigt, dass die durch den Betrieb der Anlage hervorgerufenen Auswirkungen ausreichend beurteilt

werden können und durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Bezogen auf den Luftpfad sind die TA Luft und die 17. BImSchV die entscheidenden Regelwerke. Nach den Vorgaben der TA Luft werden die immissionsseitigen Belange des Vorhabens beurteilt, während sich die emissionsseitigen Belange zunächst aus der 17. BImSchV ergeben. Da sich durch das beantragte Vorhaben keine Änderungen stattfinden, sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschen (Lärm) auf die in §§ 1 des BImSchG und 1a der 9. BImSchV aufgeführten relevanten Schutzgüter zu befürchten sind.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass auch von der geänderten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Gerüchen und ähnliche Umwelteinwirkungen auf die in §§ 1 des BImSchG und 1a der 9. BImSchV aufgeführten Schutzgüter zu befürchten sind

4.5.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Pflicht des § 5 Abs.2 zum Gebot der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt wird.

4.5.3 Anlagensicherheit

Antragsunterlagen

Das Müllheizkraftwerk ist aufgrund der Art und Menge der verwendeten Betriebsstoffe und Abfälle nicht als Betriebsbereich im Sinne § 3 Abs. 5a BImSchG eingestuft worden, und fällt gemäß den bisherigen Erkenntnissen nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

In der Anlage werden nicht gefährliche Abfälle (Hauptanteil) und gefährliche Abfälle eingesetzt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Einwendungen zur Anlagensicherheit beziehen sich i.w. auf die Anwendbarkeit der StörfallVO für das Müllheizkraftwerk.

In den Einwendungen wird erklärt, dass die Auffassung der Antragstellerin, Abfälle würden nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fallen, unzutreffend sei. Die Einwender argumentieren, dass sich aus Anmerkung 1 der Stoffliste der Störfallverordnung sowie Nr. 8 in Anhang I der Störfallverordnung ergibt, dass für Abfälle die Einstufungsverfahren der Stoffrichtlinie und der Zubereitungsrichtlinie für Einzelstoffe und Zubereitung Anwendung finden. Dies bedeute, dass für eine Beurteilung, ob ein Betriebsbereich vorliegt, die jeweilige Menge der unter einem Abfallschlüssel zusammengefassten Abfälle und nicht die Menge der im Abfall enthaltenen Stoffe relevant ist. Die Einwender verweisen auf die im Leitfaden KAS 25 vorgenommenen Einstufungen der Abfälle im Hinblick auf die Stoffliste in Anhang I der StörfallVO. Hinsichtlich der anzurechnenden Mengen ist auf die Genehmigungssituation abzustellen. Durch Vorlage repräsentativer Analysen und plausibler Darlegungen kann die Antragstellerin mittels eines klaren Beleges im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung andere Einstufungen herbeiführen, als sie der Leitfaden KAS 25 vornimmt.

Desweiteren wurde in den Einwendungen ausgeführt, dass das den Antragsunterlagen beigefügte Gutachten zur Prüfung der Anwendbarkeit der Störfallverordnung methodische Mängel aufweise. Auf dem Erörterungstermin wurde konkretisiert, dass die angegebenen LC 50 Werte im Hinblick auf Kupfer zu optimistisch eingeschätzt wurden.

Eigene Ermittlungen

Im Oktober 2012 veröffentlichte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Leitfaden „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfallverordnung der Kommission für Anlagensicherheit (KAS 25).

Da in der Anlage auch gefährliche Abfälle eingesetzt werden, wurde diese neue Erkenntnisquelle herangezogen bei der Beurteilung, ob das Müllheizkraftwerk auch weiterhin nicht unter die Störfallverordnung fällt und damit kein Betriebsbereich im Sinne § 3 Abs.5a BImSchG ist.

Gemäß dem von dem Abfallartenkatalog werden u.a folgende gefährliche Abfälle im Müllheizkraftwerk gehandhabt (je 1 Beispiel aus einer EAK Schlüsselgruppe), siehe Tabelle 2:

Tabelle 2

Abfall-Schlüssel Nr. ASN	Abfallbezeichnung	Mögliche Stoffgruppen nach Anhang I Störfallverordnung gemäß KAS 25	Stoff mit der niedrigsten Mengenschwelle	Bemerkungen
070608	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände	2, 6, 7b, 8, 9a, 9b	Nr. 2, 50 t	Einstufung nach 8 nur bei Anwesenheit von Diethylether
080113	Farb- und Lackabfall, die organische Lösemittel enthalten	6, 7b, 9a,b	Nr.9a,b 100 t	
100317	Teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	9a,9b	Nr. 9a ,100 t	nur dann als 9a einzustufen bei Benzpyren-Gehalten < 0,025 % als 9b bei Benzpyrengelhalt 0,0025 % bis 0,025 %
120112	Gebrauchte Wachse und Fette	9a,9b	100 t	
130501	Feste Abfälle aus Sandfanganlagen	9b	100 t	Nur wenn Mineralölanteil >25%
140605	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	2,6,9a,9b	Nr. 2 50 t	
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten können oder die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,2,3,5,6,7a,7b,8,9a,9b,10a	Nr. 1, 5t	Stoffgruppen 6,7a,7b,8 entfallen, wenn Verpackungen restentleert sind
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien	1,2,3,5,9a,9b,10a,10b	Nr.1, 5 t	

160107	Ölfilter	9b	9b 100 t	
170204	Glas, Kunststoff Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder verunreinigt sind	2, 9a, 9b	Nr. 2, 50 t	Einstufung nach 2 nur bei PCP getränktem Holz Einstufung nach 9a und 9b nur bei Teeröl-, quecksilber-, und kupferhaltigen Holzschutzmitteln
170303	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	9a,9b	Nr. 9a, 100 t	
170603	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht	1,2,9a,9b	Nr. 1, 5t	
170903	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	2,9a,9b	Nrn. 2,9 50 t	
180108	Zytotoxische Arzneimittel	2	Nr. 2 50 t	
191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	2, 9a, 9b	Nr. 2, 50 t	Einstufung gilt nur, wenn es sich um teeröhlhaltige Hölzer und Hölzer mit PCP getränkt, handelt
191211	Sonstige Abfälle, aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	9 a, 9b	Nr. 9a,b, 100 t	Einstufung nach 9a und 9b nur wenn Blei, Cadmium und Benzpyren enthalten ist
200127	Farben, Druckfarben, die gefährliche Stoffe enthalten	6, 7b	Nr. 7 50 t	

Hinsichtlich der Beurteilung, ob das Müllheizkraftwerk aufgrund der Eigenschaften der Abfälle unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fällt, sind im Hin-

blick auf den Leitfaden KAS 25 auch die Mengenschwellen gemäß Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung betrachtet worden. Danach ergäbe sich für den Abfallartenkatalog des MHKW Leverkusen folgende Mengenschwellen:

Einstufung nach Nr. 1	5t
Einstufung 2,6,7	50 t
Einstufung 9a,9b	100 t

Die Antragstellerin konkretisiert den vorliegenden Antrag dahingehend, dass eine Annahme von Abfällen mit sehr giftigen Stoffen ausgeschlossen wird. Dies wird in einer Nebenbestimmung zum Genehmigungsbescheid fixiert. Die Antragstellerin wird weiter sicherstellen, dass sich im Bereich der Anlieferung auf ihrem Betriebsgelände gleichzeitig nicht mehr als 50t gefährliche Abfälle befinden. Auch dies wird durch eine Nebenbestimmung sichergestellt. Im übrigen wird die Antragstellerin durch organisatorische Maßnahmen bei der Anlieferung und durch Vermischen gefährlicher Abfälle mit nicht gefährlichen Abfällen im Bunker gewährleisten, dass das Müllheizkraftwerk auch weiterhin nicht dem Geltungsbereich der 12. BImSchV unterliegt.

Neue Abfallschlüssel entstehen durch die Homogenisierung nicht, da die Abfälle vom Bunker unmittelbar in die Verbrennung eingebracht werden.

Wie dies auch in den Einwendungen und in KAS 25 zugestanden wird, kann die Antragstellerin durch Vorlage repräsentativer Analysen und plausibler Darlegungen, sowie der Erweiterung der Anlieferbedingungen sicherstellen, dass keine Abfälle mit Anhaftungen von sehr giftigen Stoffen im Müllheizkraftwerk verarbeitet werden.

Die Antragstellerin argumentiert, dass durch organisatorische Maßnahmen bei der Anlieferung sichergestellt werden kann, dass sich außerhalb des Müllbunkers nicht mehr als 50 t gefährliche Abfälle im Bereich der Annahme befinden.

Die Antragstellerin argumentiert, dass durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass an einem Bunkertor nicht zwei Fahrzeuge mit gefährlichen Abfällen nacheinander abkippen. Nach dem Abkippvorgang wird der Abfall umge-

hend durch die Müllgreifer im Bunker aufgenommen und vermischt, durch die beantragte Erweiterung des Bunkers wird die Homogenisierung des Abfalls optimiert.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Ein weiterer Gesichtspunkt der von den Einwendern vorgetragen wurde, waren die Aussagen zu LC 50 -Werten in dem den Antragsunterlagen enthaltenen Gutachten des TÜV. Insbesondere wurden die LC 50 Werte für Kupfer-Verbindungen und Quecksilberverbindungen als zu hoch eingeschätzt.

Eigene Ermittlungen

Das TÜV-Gutachten bezieht sich auf die im Müllheizkraftwerk anfallenden Reststoffe und deren Störfallrelevanz.

Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass auch hinsichtlich der anfallenden Reststoffe das Müllheizkraftwerk nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fällt.

Im Nachgang zum Erörterungstermin hat der Gutachter in einer Stellungnahme gegenüber der Genehmigungsbehörde noch einmal erläutert, warum er die Angaben für ausreichend konservativ im Hinblick auf die Vorgaben in der TRGS 200 hält.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Erörterungstermin wurde hinsichtlich Anlagensicherheit die Gefahr der Brandentstehung im Müllbunker thematisiert. Es sollte genehmigungsrechtlich festgelegt werden, dass nicht unterschiedliche gefährliche Abfälle im Bunker miteinander vermischt werden, wenn dadurch eine besondere Brandlast auftreten kann.

Eigene Ermittlungen

Diese Forderung kann die Antragstellerin durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Hinsichtlich des Themas Brandgefahr fordern die Einwender in Analogie zur Störfallverordnung die Darstellung von Dennoch-Störfällen, hier insbesondere im Hinblick auf das Vorhandensein von gefährlichen Abfällen die Betrachtung der möglichen Auswirkungen durch einen Müllbunkerbrand.

Eigene Ermittlungen

Die Genehmigungsbehörde entscheidet, dass Ausbreitungsrechnungen zu Auswirkungen von Bränden nur zu fordern sind, wenn es sich um einen Anlage handelt, die einen Betriebsbereich darstellt und unter die erweiterten Pflichten der Störfallverordnung fällt. Dies ist hier nicht der Fall, somit wurden diese Darlegungen von der Genehmigungsbehörde nicht gefordert. Gleichwohl enthalten die Antragsunterlagen ein von den zuständigen Fachbehörden geprüftes Brandschutzkonzept zur Früherkennung und Verhütung eines Müllbunkerbrandes.

4.5.4 Luftverunreinigende Stoffe

Hinsichtlich Luftschadstoffemissionen treten durch das Vorhaben keine neuen Gesichtspunkte auf. Die Bunkerabsaugung wird auch hinsichtlich der Bunkererweiterung der Feuerung der Müllverbrennungsanlage gemäß § 3 Abs. 1 der 17.BImSchV zugeführt.

Die vorhandenen Abluftreinigungsmaßnahmen sowie die Ableitbedingungen werden nicht verändert. Die Luftschadstoffemissionen und die wesentlichen Betriebsgrößen des Müllheizkraftwerkes sind an das Emissionsfernüberwachungssystem angeschlossen, die Daten werden der Bezirksregierung Köln übermittelt.

4.5.5 Abfälle

Art und Menge der entstehenden Abfälle ändern sich nicht.

Die Verwertung bzw. Beseitigung der anfallenden Abfälle ist weiterhin gesichert. Die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG festgelegte Grundpflicht wird somit erfüllt.

4.5.6 Boden

Das Plangebiet ist von einem Altstandort betroffen, die Erdarbeiten werden unter fachgutachterlicher Begleitung durchgeführt.

4.5.7 Abwasser

Hinsichtlich Abwasserbeseitigung treten gemäß der Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde (Dezernat 54 der Bezirksregierung) durch das Vorhaben keine neuen Gesichtspunkte im Hinblick auf den bisher genehmigten Zustand auf.

4.5.8 Vorbeugender Gewässerschutz

Im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz ist lediglich der neue Bunkeranbau zu berücksichtigen, an den anderen Anlagenteilen ändert sich hinsichtlich der Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässerschutz nichts.

Zur Vermeidung des unkontrollierten Eindringens von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund wird der Müllbunker in WU/FD-Beton mit Rissbeständigkeit entsprechend der DAfStb-Richtlinie“ Anforderungen an Stahlbetonlager thermischer Behandlungsanlagen für feste Siedlungsabfälle (1996), unter Berücksichtigung der DAFStb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU-Richtlinie) ausgeführt. Die Antragstellerin hat die erforderlichen Maßnahmen dargelegt und hat hier auch das worst-case-Szenario berücksichtigt, falls sich bei einer Betriebsstörung durch einen Brand, mit wassergefährdenden Stoffen kontaminiertes Löschwasser im Bunker befindet.

4.5.9 Auswirkungen durch Lärm

Zusätzliche Auswirkungen durch Lärm sind durch das Vorhaben nicht zu besorgen.

4.5.10 Arbeitsschutz /Brandschutz

Das Müllheizkraftwerk liegt im Einsatzbereich der Brandschutzdienststelle Leverkusen, die im Brandfall über eine in der Anlage vorhandene Brandmeldeanlage direkt alarmiert werden kann. Um Brände im Müllbunker zu verhindern und gegebenenfalls zu löschen, ist der Müllbunker mit einem Infrarotkameraüberwachungssystem und einem Löschesystem ausgerüstet.

Die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz wurden von den zuständigen Fachbehörden nicht beanstandet.

4.5.11 Baurecht

Baugenehmigungspflichtige Maßnahmen sind mit dem Vorhaben verbunden und wurden von der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Leverkusen geprüft. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die Stellungnahme des Fachbereiches Planung und Bauaufsicht der Stadt Leverkusen vom 07.04.2014-63-S1-2014-00003 hinsichtlich der Zustimmung zur Abbruchgenehmigung wird zum Bestandteil der Genehmigung erklärt, die gestellten Anforderungen an die Abbrucharbeiten werden in der Nebenbestimmung N 11 zusammengefasst.

4.5.12 Bauplanungsrecht

Behördenbeteiligung

Das Anlagengrundstück liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr 37/66 der Stadt Leverkusen. Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens richtet sich nach § 30 BauGB. Der Bebauungsplan setzt für das zu bebauende Grundstück überwiegend die Fläche für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung ect. mit der Zweckbestimmung Müllbeseitigung und Fernwärme und zum anderen die Fläche "Baugrundstück für Gemeinbedarf Zweckbestimmung Fuhrpark und Bauhof" fest. Unter diesen Voraussetzungen kann eine Befreiung von der Festsetzung „Gemeinbedarfsfläche“ ausgestellt werden. Das Vorhaben ist an dieser Stelle nach der Stellungnahme des Fachbereichs Planung und Bauaufsicht der Stadt Leverkusen planungsrechtlich zulässig und die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB kann erteilt werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung

In den Einwendungen wird in Abrede gestellt, dass das Vorhaben städtebaulich vertretbar unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sei. Wegen der Störfallrelevanz wird an der Rechtskonformität einer Befreiung nach § 31 BauGB gezweifelt.

Erneute Behördenbeteiligung

Die Stadt Leverkusen hat Ihre Bestätigung der planungsrechtlichen Zulässigkeit folgendermaßen ergänzt:

Die mit dem beantragten Vorhaben geplante Gebäudeerweiterung überschreitet insgesamt auf einer Breite von 9,50 m für die Müllbeseitigungsanlage festgesetzte Fläche wobei der zu erteilende Befreiungsbescheid für den in Rede stehenden Müll- und Schlackebunker nur einen Streifen von 2,50 m Breite ausmacht. Bei den restlichen 7 m handelt es sich i.w. um einen überdachten Bereich der neuen LKW-Waage, der ohne weiteres auf der Bauhoffläche zulässig ist.

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar.

Eigene Ermittlungen

Die Ausführungen der Stadt Leverkusen müssten nur dann noch einmal hinterfragt werden, wenn eine Prüfung ergibt, dass das Müllheizkraftwerk den Bestimmungen der Störfallverordnung unterliegt und ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG darstellt.

Wie bereits ausgeführt, hat die Genehmigungsbehörde geprüft und entschieden, dass das Müllheizkraftwerk Leverkusen nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung unterliegt. Somit ergibt sich keine neue Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Situation. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig und die Befreiung nach § 31 BauGB kann erteilt werden.

Die Einwendungen gegen die bauplanungsrechtliche Zuständigkeit des Vorhabens sind zurückzuweisen.

4.5.13 Betriebliche Nachsorgepflichten

In den Unterlagen ist dargelegt, dass die Antragstellerin den betrieblichen Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG bei Stilllegung der Anlage durch einen Rückbau der Anlage sowie durch die Verwertung bzw. Entsorgung von vorhandenen bzw. anfallenden Abfällen nachkommen wird und dass das Betriebsgelände wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand hergestellt wird.

Insgesamt werden durch die beantragte Genehmigung auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften verletzt.

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen für die

Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerks Le-
verkusen vorhanden sind.

5. Nebenbestimmungen

- N 1 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 ein Monat vorher anzuzeigen.
- N 2 Für die Abfälle mit den ASN 070108, 070208, 120114, 150110, 150202, 160305, 170503, 170505, 170603, 170901, 180205, 190806 sind die Annahmebedingungen folgendermaßen zu konkretisieren:
- Diese Abfälle sind zurückzuweisen, wenn sie Anhaftungen von Stoffen mit dem Gefährlichkeitsmerkmal "sehr giftig" (Nr. 1) der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung (12. BImSchV) in der z.Zt. gültigen Fassung haben.
 - Die v. g. Einschränkung giftiger und sehr giftiger Inhaltsstoffe ist je Entsorgungsnachweis durch eine Erklärung des Abfallerzeugers über die Art der angelieferten Abfälle zu dokumentieren. Aus der bei der Abfallanlieferung vorgelegten Dokumentation dürfen sich bei den Abfällen der o.g. Abfallschlüsselnummern keine konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei diesen Abfällen Anhaftungen von Stoffen mit dem Gefährlichkeitsmerkmal "sehr giftig" vorhanden sind.
- N 3 Durch entsprechende organisatorische Maßnahmen bei der Anlieferung ist sicherzustellen, dass sich außerhalb des Müllbunkers nicht mehr als 50t gefährliche Abfälle im Bereich der Annahme befinden.
- N 4 Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an einem Bunkertor nicht zwei Fahrzeuge mit gefährlichen Abfällen nacheinander abkippen. Nach dem Abkippvorgang ist der gefährliche Abfall umgehend vom Greifer aufzunehmen mit dem im Bunker befindlichen Abfall zu vermischen.

- N5 Zur zusätzlichen Kontrolle der Einhaltung der Annahmekriterien sind regelmäßige Analysen der im Abfall laut Deklarationsanalyse enthaltenen giftigen Inhaltsstoffe durchzuführen. Hierzu ist bei regelmäßig und homogen angelieferten gefährlichen Abfällen alle 500 t eine repräsentative Probe zu nehmen.
Die Dokumentationen über die durchgeführten Analysen sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- N6 Gemäß § 61 Abs. 3 BauONRW ist der Bauaufsichtsbehörde (Fachbereich Planung und Bauaufsicht der Stadt Leverkusen) vor Ausführungsbeginn ein Nachweis vorzulegen, dass der staatlich anerkannte Sachverständige, der für dieses Bauvorhaben die Standsicherheit gemäß § 12 der Sachverständigenverordnung geprüft und bescheinigt hat
- mit der Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung des Bauvorhabens in bautechnischer Sicht,
 - mit der Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus,
 - mit der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung
- beauftragt worden ist.
- N7 Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung des gemäß § 61 Abs. 3 BauONRW beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den geprüften statischen Nachweisen errichtet oder geändert ist.
- N8 Es ist eine Bescheinigung vorzulegen, wonach die Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus und nach abschließender Fertigstellung mängelfrei erfolgt ist.

- N9 Bis spätestens eine Woche vor Ausführungsbeginn ist dem Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht eine Fachbauleiterin / ein Fachbauleiter für den Brandschutz namentlich zu benennen, der darüber wacht, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus dem öffentlichen Baurecht, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem genehmigten Brandschutzkonzept entsprechend durchgeführt wird.
- N10 Baubeginn, Rohbau- und Fertigstellungszeitpunkt sind dem Fachbereich Bauaufsicht schriftlich mitzuteilen.
- N11 Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise der vom Fachbereich Planung und Bauaufsicht erteilten Zustimmung zur Abbruchgenehmigung (Abriss eines bestehenden Bunkerüberbaus und Rückbau bestehender Luftkühleranlagen) sind zu beachten.
- N12 Neben dem Treppenraum sind auf jeder Ebene unmittelbar am Treppenraumzugang ein Wandhydrant nach DIN 14461 Teil 1 Typ „F“ zu installieren. Die Standorte der Wandhydranten sind so zu planen, dass unter Berücksichtigung der Einbauten und Bauteile mit der zur Verfügung stehenden Schlauchlänge der gesamte Gebäudebereich abgedeckt und mit Löschwasser erreicht werden kann. Vorzugsweise sind sie in der Nähe der Notausgänge zu planen.
- N13 Wandhydranten sind gemäß ASR A1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung - mit dem Brandschutzzeichen F 002 in eine Höhe von ≥ 2 m zu kennzeichnen.
- N14 Folgenden Bereichen / Objekte sind jeweils durch eine stationäre Löschanlage zu schützen:
- Die Kranführerkanzel, durch Berieselung der Glasflächen
 - Der Bereich der Parkposition des Krangreifens
 - Der Müllbunker

Die Löschanlagen sind in ihrer geometrischen und hydraulischen Dimensionierung nach geltenden Regeln und Vorschriften (z.B. VdS-Richtlinie) zu gestalten. Das Auslösen einer stationären Löschanlage ist der Feuerwehr über die Brandmeldeanlage anzuzeigen.

- N15 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden und zur Unterstützung der Brandbekämpfungsmaßnahmen durch die Feuerwehr sind im Bereich des Abfallbunkers Wasserwerfer mit Netzmittelzusatz zu installieren. Die Anzahl der Werfer ist so zu bemessen, dass jeder Punkt der Bunkeroberfläche im Wirkungsbereich zweier Werfer liegt. Die Leistung der Wasserwerfer muss in Kombination mit der stationären Löschanlage mindestens 1000 l/min betragen. Die Bedienung der Wasserwerfer wie auch der stationären Löschanlagen muss aus der Kranführerkabine und zusätzlich über mobile Bedieneinrichtungen möglich sein. Der unabhängige Betrieb von zwei Werfern muss zeitgleich möglich sein. Einzelheiten sind mit dem Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz der Feuerwehr Leverkusen abzustimmen.
- N16 Die vorhandene Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehr Leverkusen ist hinsichtlich der beantragten Bunkererweiterung auszulegen und zu betreiben. Das Auslösen einer stationären Löschanlage ist der Feuerwehr über die Brandmeldeanlage anzuzeigen. Einzelheiten sind mit dem Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz der Feuerwehr Leverkusen abzustimmen.
- N17 Die vorhandene Brandschutzordnung nach DIN 14096 ist hinsichtlich des beantragten Vorhabens fortzuschreiben.
- N18 Der vorhandene Feuerwehrplan ist anzupassen und der Feuerwehr erneut zur Verfügung zu stellen.
- Ein Entwurf des Feuerwehrplans ist der Feuerwehr spätestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung des Objektes vorzulegen.
- Grundsätzlich sind die Feuerwehrpläne in einem Format A 3 Querformat zu erstellen. Die endgültige Auslieferung an die Feuerwehr Leverkusen erfolgt in sechsfacher Ausfertigung. Vier Exemplare sind zu laminieren und an der linken kurzen Seite durch einen Kunststoffbinderücken zu binden. Zwei Exemplare sind in reiner Papierform zur Verfügung zu stellen. Ein weiteres

laminiertes Exemplar ist in der FIZ zu hinterlegen. Der Feuerwehrplan muss der Feuerwehr auch in pdf-Format auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Bei Veränderungen im oder am Objekt sind die Feuerwehrpläne vom Betreiber unverzüglich anzupassen und der Feuerwehr erneut zur Prüfung vorzulegen.

Bestandteile eines Feuerwehrplans gemäß DIN 14095 sind:

Allgemeine Objektinformationen,

Übersichtsplan,

Geschosspläne, ggf. zusätzlichen textlichen Erläuterungen .

- N19 Arbeitsplätze und Verkehrswege , bei denen Absturzgefahren bestehen oder die an die Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Personen abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen.
- N20 Die Verkehrswege sind entsprechend den Mindestbreiten nach ASR A2.3 auszuführen.
- N21 Sämtliche Bodeneingriffe sind durch einen Fachgutachte (gemäß Bodenschutzgesetz) zu begleiten und in Form eines Gutachtens (inklusive Fotodokumentation) zu dokumentieren. Der freigelegte Untergrund ist zu untersuchen und hinsichtlich der gefährdungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser zu beurteilen. Der Fachbreich Umwelt-Untere Bodenschutzbehörde-z.Zt. zuständig Herr Jürgens, Quettinger Straße 220. 51381 Leverkusen, Tel. 02144063227 ist mindestens eine Woche vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen telefonisch oder schriftlich in Kenntnis zu setzen. Werden im Rahmen der Eingriffe in den Untergrund Auffälligkeiten im Boden (Verfärbungen, Geruch, Materialien ect.) festgestellt, so ist die Untere Bodenschutzbehörde wie vorstehend unverzüglich zu informieren. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 26.06.2014
Aktenzeichen: 53.0119/13-Iv/Str, kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht in 48413 Münster, Ägidii Kirchplatz 5 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVOVG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, 26.06.2014

Im Auftrag

gez.

Iven